



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Herrn
Siegfried Deibert
Laurentiusstraße 13b
57549 Worms

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

24. Feb. 2015

Mein Aktenzeichen
104-85 200-32-4/2014-6#4
Referat 10421

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Dr. Wolfgang Naujok
RP-Tier@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2686
06131 16-5354

Geflügelpest in Deutschland

Aufstallung und Impfung

Sehr geehrter Herr Deibert,

für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2014, in dem Sie sich gegen die Aufstallung und für eine prophylaktische Impfung aussprechen, möchte ich mich bedanken.

Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt der bäuerlichen Strukturen ein und unterstützt die Arbeit im Bereich der Zucht seltener Tiere wie auch Geflügelrassen.

Das Land Rheinland-Pfalz hält bei der derzeitigen Gefährdungslage eine generelle Aufstallung für nicht erforderlich. Aus Sicht des Ministeriums kann derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 26. November 2014, für das Gebiet von Rheinland-Pfalz von der Anordnung der Aufstallung abgesehen werden. Dabei werden die Geflügelpest-Geschehen in Deutschland und in Europa sehr genau verfolgt, um notfalls eine anderweitige Entscheidung herbeizuführen.

1/4

Verkehrsanbindung

☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Lauenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☞ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Kreisverwaltungen als zuständige Behörden sind allerdings für die individuelle Risikoabschätzung vor Ort zuständig und können dabei lokal zu einer abweichenden Ermessensentscheidung kommen.

Ich teile Ihre Auffassung, dass bei der Abwägung der Argumente pro und contra Aufstallung das Risiko des Eintrags einer Tierseuche auch gegenüber Belangen des Tierschutzes und des Erhalts seltener und gefährdeter Rassen abgewogen werden muss.

Eine Aufstallungsanordnung bedeutet nicht gleich die Aufstallung in einem geschlossenen Stall. Die von Ihnen zitierte Geflügelpest-Verordnung lässt auch die Aufstallung unter einer Vorrichtung zu, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und die mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Die von Ihnen zitierte EU-Geflügelpestrichtlinie aus dem Jahre 2005 wurde 2007 mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich der präventiven Schutzimpfung ist der § 8 der Geflügelpest-VO heranzuziehen. Schutzimpfungen gegen die Geflügelpest bzw. die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) und die niedrigpathogene aviäre Influenza (NPAI) der Subtypen H5 und H7 sind verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind jedoch möglich. So kann die zuständige Behörde:

- Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, oder
- Schutzimpfungen gegen die Geflügelpest oder die niedrigpathogene aviäre Influenza anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Letzteres sehe ich aber aufgrund der derzeitigen Lage für nicht gegeben.

Ferner kann die zuständige Behörde, vorbehaltlich einer zustimmenden Entscheidung der Kommission, unter Beachtung einer Risikobewertung des FLI die Schutzimpfung von gehaltenen Vögeln gegen die HPAI oder die NPAI der Subtypen H5 oder H7 auf Antrag genehmigen, die:



- in einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung, oder
- zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 gehalten werden. In der Anlage 1 der Geflügelpest-VO sind diese Rassen aufgeführt.

Eine Impfung der Tiere gegen AI kann eine Infektion nicht sicher verhindern. Dieses Phänomen ist auch bei der Impfung von Menschen gegen Influenzaviren bekannt. Geimpfte Tiere scheiden zwar wesentlich weniger Virus aus und zeigen keine oder nur leichte Symptome, eine Infektion kann aber trotz Impfung erfolgen.

In seuchenfreien Regionen verschlechtern prophylaktische Impfungen von Geflügel jedoch die Kontrolle. Auch wenn es möglich wäre, geimpfte von natürlich infizierten Tieren zu unterscheiden, wäre die dauerhafte Überwachung des Bestandes bzw. der Bestände stets mit einem enormen Überwachungsaufwand für den Halter verbunden, um eine Infektion rechtzeitig erkennen zu können. Dies zeigen u.a. die Erfahrungen aus Norditalien, wo nach umfangreichen Seuchenzügen mit Genehmigung der EU gegen NPAI vom Subtyp H5 und H7 geimpft wurde und es trotzdem immer wieder zu Ausbrüchen der Geflügelpest kommt.

Die Geflügelpest-VO regelt in § 36 die Möglichkeit von Notimpfungen in einem bestimmten Gebiet (Impfgebiete). Diese Möglichkeit kommt jedoch erst bei Ausbrüchen zum Tragen. Hierzu bedarf es neben einem Antrag der zuständigen Behörde eines Impfplanes, einer Risikobewertung des FLI und einer zustimmenden Entscheidung der Kommission zur Durchführung der Notimpfung.

Eine Notimpfung bietet sich aus fachlicher Sicht in geflügeldichten Regionen an. Im Falle eines Ausbruchs in viehdichten Regionen kann es sinnvoll sein, Impfungen innerhalb eines umschriebenen Impfgürtels durchzuführen, um die Virusausscheidung zu reduzieren und eine weitere Verbreitung zu verhindern. Grundsätzlich sind aber auch in diesem Fall die Begleitumstände zu berücksichtigen. Die Impfung wird in diesem Fall parallel zu der Tötung seuchenverdächtiger bzw. infizierter Tiere angewandt werden, sie wird die Tötung dieser Tiere nicht verhindern können.

Egal, ob eine Schutz- oder eine Notimpfung in Erwägung gezogen wird, so wird die Entscheidung dafür oder dagegen nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.



Ich teile Ihre Auffassung, dass dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfen. Ich erinnere allerdings daran, dass bei einer Entscheidung für eine Impfung stets die EU-Kommission darüber befinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken